

Zertifizierungsprogramm P53

Digital Officer
Digitalisierungsbeauftragte:r

Version 2.2: 2024-01-17

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2024 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenz- & Tätigkeitsprofil	3
2.2	Anforderungen Wissen und Fertigkeiten	3
2.2.1	Überblickswissen digitale Technologien	3
2.2.2	Überblickswissen Daten- und Informationssicherheit	3
2.2.3	Digitales Marketing	4
2.2.4	Digitale Strategien und Geschäftsmodelle	4
3	Prüfung	4
3.1	Präsentation	4
3.2	Mündliche Wissensprüfung	5
4	Bewertungskriterien	5
4.1	Präsentation	5
4.2	Mündliche Wissensprüfung	5
4.3	Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung	5
5	Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung	5
6	Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft	6
7	Rezertifizierung	6
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates	6
7.2	Ausstellung des Zertifikates	6
7.3	Fristen	6
8	Prüfer:innen	6
8.1	Anzahl Prüfer:innen	6
8.2	Kompetenz der Prüfer:innen	6

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen im Bereich Digitalisierung durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17024¹.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenz- & Tätigkeitsprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, sind kompetent, existierende Geschäftsmodelle zu analysieren, Verbesserungspotenziale sowie externe Chancen und Risiken zu erkennen und zu bewerten. Auf Basis dieser Analysen sind sie in der Lage, innovative Digitalisierungs-Strategien zu entwickeln, zu implementieren und die Implementierung zu überwachen.

2.2 Anforderungen Wissen und Fertigkeiten

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.4 aufweisen.

2.2.1 Überblickswissen digitale Technologien

Zertifizierte Personen

- verfügen über Wissen hinsichtlich Internet-der-Dinge (IoT) und Industrie 4.0 (IIoT).
- wissen, wie Cloud Computing funktioniert und kennen Cloud-Lösungen.
- kennen die grundlegendsten digitalen Innovationen wie Künstliche Intelligenz, Virtual- und Augmented Reality sowie Blockchain.
- kennen die Bedeutung von Big-Data sowie Smart-Data und die Notwendigkeit von Datenmanagement.
- kennen die fachspezifischen Fachtermini der Digitalisierung und der digitalen Transformation.

2.2.2 Überblickswissen Daten- und Informationssicherheit

Zertifizierte Personen

- kennen den Unterschied zwischen Datenschutz und Datensicherheit sowie das Verhältnis der beiden Begriffe zueinander.
- kennen die Sicherheitsniveaus im Unternehmen (Unternehmenssicherheit, Informationssicherheit, IT-Sicherheit).
- kennen die Betroffenenrechte der DSGVO², wissen über die Bedeutung und Umfang der Meldepflichten und kennen die Bedeutung der Rollen Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter sowie Datenschutzbeauftragter.

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

- können beispielhaft Maßnahmen zur Datensicherheit (z.B. nach Artikel 32 DSGVO) und zur Informationssicherheit (z.B. ISO 27001:2013) nennen.
- kennen die Bedeutung von CIA - Vertraulichkeit (Confidentiality), Integrität (Integrity), Verfügbarkeit (Availability)

2.2.3 Digitales Marketing

Zertifizierte Personen

- kennen die Grundlagen des digitalen Marketings sowie der Customer Journey und -Experience.
- beherrschen die Grundlagen des Suchmaschinenmarketings (SEM), Suchmaschinen-Optimierung (SEO) und Suchmaschinen-Werbung (SEA).
- kennen die Grundlagen des Social Media Marketings und des Content Marketings.
- verfügen über Grundlagenwissen des E-Business und E-Commerce und kennen die gängigsten Plattformen im E-Business (z.B. Webshops, Homepage).
- können Kundenzufriedenheit definieren und analysieren (Customer Experience und Net Promoter Score).

2.2.4 Digitale Strategien und Geschäftsmodelle

Zertifizierte Personen

- kennen die Grundlagen der internen und externen Unternehmensanalyse.
- sind in der Lage, neue Wertschöpfungsmöglichkeiten zu identifizieren und diese zu bewerten.
- verfügen über Grundlagenwissen bzgl. Prozessgestaltung und Prozessimplementierung.
- können Kunden- und Zielgruppenanalysen durchführen.
- können Geschäftsmodelle analysieren, um sie zu optimieren, zu digitalisieren bzw. zu innovieren.
- verfügen über Grundlagenwissen in der Entwicklung, Planung und Implementierung von digitalen Strategien und Geschäftsmodellen.
- verfügen über Grundkenntnisse von Projektmanagement und Veränderungsmanagement in Hinblick auf digitale Transformation.
- kennen die wichtigsten Instrumente und Methoden der digitalen Transformation

3 Prüfung

Die Prüfung wird von einer Kommission bestehend aus zwei Prüfer:innen abgehalten und besteht aus zwei Teilen: einer Präsentation und einer mündlichen Wissensprüfung.

3.1 Präsentation

Im Rahmen der Präsentation muss die/der Kandidat:in ein Digitalisierungsprojekt oder -initiative darstellen und begründen.

Diesbezüglich muss die Präsentation folgendes beinhalten:

- **Beschreibung der Projektausgangslage:** Ist-Analyse (extern/intern), Ausrichtung an die Unternehmensstrategie und Stand der Digitalisierung

- **Beschreibung der Zielsetzung:** Darstellung des Soll-Zustandes und Projektumfang. Formulieren von Zielen (qualitativ und quantitativ)
- **Vorstellung der Implementierung und der dahinterstehenden Überlegungen:** Methodischer Ansatz und Implementierungsprozess zu verwendende Technologien und Daten, sowie die zu erwarteten Herausforderungen.
- **Darstellung und Priorisierung von Maßnahmen**

Die maximale Dauer der Präsentationsprüfung beträgt 20 Minuten pro Kandidatin/Kandidat.

Die Vorbereitung der Präsentation erfolgt im Vorfeld der Prüfung, das gegenständliche Projekt ist von der Kandidatin/ dem Kandidaten frei wählbar.

3.2 Mündliche Wissensprüfung

Im Anschluss an die Präsentation werden der/dem Kandidat:in vier Fragen gestellt. Die Fragen werden aus unterschiedlichen (nicht aus derselben!) Wissenskategorien gem. 2.2.1 bis 2.2.4 formuliert.

Die maximale Dauer der mündlichen Wissensprüfung ist mit maximal 10 Minuten festgelegt.

4 Bewertungskriterien

4.1 Präsentation

Im Rahmen der Präsentation werden folgende Aspekte bewertet:

- **Formale Aspekte:** Aufbereitung und Aufbau (Struktur) der Präsentation (max. 5 Punkte)
- **Präsentationsstil & Rhetorik** (max. 5 Punkte)
- **Inhaltliche Aspekte:** Beschreibung der Projektausgangslage (max. 5 Punkte), Beschreibung der Zielsetzung (max. 5 Punkte), Vorstellung der Implementierung und der dahinterstehenden Überlegungen (max. 25 Punkte), Darstellung und Priorisierung von Maßnahmen (max. 15 Punkte)

Die Präsentation wird mit maximal 60 Punkten bewertet. Zur positiven Absolvierung dieses Prüfungsteil ist eine Mindestpunktzahl von 36 Punkten erforderlich.

4.2 Mündliche Wissensprüfung

Jede der vier Fragen wird mit 5 Punkten bewertet (0 Punkte entsprechen einer nicht beantworteten Frage; 5 Punkte entsprechen einer vollständig korrekt beantworteten Frage).

Die mündliche Prüfung wird mit maximal 20 Punkten bewertet. Zur positiven Absolvierung dieses Prüfungsteil ist eine Mindestpunktzahl von 12 Punkten erforderlich.

4.3 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (d.h. 48 von insgesamt 80 Punkten) erreicht werden.

Wird ein Abschnitt negativ beurteilt, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen.

Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

5 Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllt sein:

1. Nachweise einer absolvierten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gem. Abschnitt 2 im Ausmaß von mind. 40 Wochenstunden **ODER** Nachweise einer facheinschlägigen zweijährigen Berufserfahrung

2. positives Prüfungsergebnis (gem. Abschnitt 4 Bewertungskriterien)

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

6 Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft

6.1 Einspruch: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Einspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition eines Einspruchs: „Mit dem Einspruch bringt der Anbieter eines Gegenstandes der Konformitätsbewertung gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle sein Verlangen zum Ausdruck, die Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu überprüfen“.

6.2 Beschwerde: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Beschwerde bei der Zertifizierungsstelle einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition einer Beschwerde: „Mit der Beschwerde bringt eine Person oder eine Organisation ihre Unzufriedenheit bezüglich der Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle zum Ausdruck und erwartet eine Antwort“.

Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

6.3 Prüfungseinsicht und -auskunft: Eine Prüfungseinsicht sowie eine Prüfungsauskunft (erreichte Punkteanzahl) kann ausschließlich bei Nicht-Bestehen der Prüfung und im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vorgenommen/erteilt werden.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 3 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.

8 Prüfer:innen

8.1 Anzahl Prüfer:innen

Die Prüfung wird von zwei Prüfern abgehalten und bewertet.

8.2 Kompetenz der Prüfer:innen

Für die von AS+C eingesetzten Prüfer:innen gelten folgende Anforderungen (siehe ISO/IEC 17024).

Prüfer:innen müssen die Anforderungen von AS+C erfüllen, die auf den anzuwendenden Kompetenznormen und anderen relevanten Dokumenten basieren.

Der Auswahlvorgang stellt sicher, dass die einer Prüfung oder Teilen einer Prüfung zugeteilten Prüfer:innen mindestens

- mit diesem Zertifizierungsschema vertraut sind,
- umfassende Kenntnis über die relevanten Prüfungsmethoden und Prüfungsdokumente haben,
- über eine angemessene Kompetenz in dem zu prüfenden Gebiet verfügen,
- flüssig in der schriftlichen und mündlichen Prüfungssprache kommunizieren können und
- frei sind von allen Einflüssen, um unparteiische und nichtdiskriminierende Beurteilungen (Bewertungen) erstellen zu können.

Die Auswahl der Prüfer:innen obliegt AS+C, diese führt eine Liste der zugelassenen Prüfer:innen (Prüferpool).